

Satzung

MANNHEIMER FORUM ACCOUNTING & TAXATION

(Stand: 29. September 2020)

Präambel

Das Mannheimer Forum Accounting & Taxation dient der Pflege von Kontakten zwischen der Area Accounting und Taxation der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim (Area) zu Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmen sowie den ehemaligen Absolventen. Es veranstaltet vornehmlich Veranstaltungen mit praktischem und wissenschaftlichem Hintergrund mit der Zielsetzung, ein Kommunikationsforum für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmen zu schaffen. Dadurch soll die Area insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung, der Verfolgung ihrer strategischen Ziele, vor allem hinsichtlich ihrer internationalen Positionierung, sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Mannheimer Forum Accounting & Taxation, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre der innerhalb der Area Accounting und Taxation der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim (Area) vertretenen Fächer, die Unterstützung der Area im Rahmen ihrer strategischen Ziele sowie die Pflege der Kontakte zur Mitgliederversammlung in Bezug auf die Gebiete Rechnungslegung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung einschließlich der ehemaligen Absolventen.
- (2) Der Verein unterstützt die Area bei der Durchführung von Veranstaltungen mit praktischem und wissenschaftlichem Hintergrund auf dem Gebiet der innerhalb der Area vertretenen Fächer. In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Austausch von Meinungen und Praxiserfahrungen der Vereinsmitglieder untereinander und mit Vertretern aus Wissenschaft, Praxis und Politik;
 - b) Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Fachvorträgen sowie Fachdiskussionen;
 - c) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen zum Zwecke der innerhalb der Area vertretenen Fächer;
 - d) Einladung von Gastwissenschaftlern;
 - e) Förderung internationaler Austauschbeziehungen;
 - f) Durchführung von Exkursionen;
 - g) im Übrigen führt der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch, soweit er dies für erforderlich hält.
- (3) Darüber hinaus kann der Verein
 - a) zur Finanzierung der Bibliotheksbestände beitragen,
 - b) Mittel für die Verleihung von wissenschaftlichen Preisen zur Verfügung stellen sowie
 - c) Stipendien für Studierende (z.B. Studiengebühren) und Nachwuchswissenschaftler der Area vergeben.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten ausschließlich den Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit der Vereinsführung entstandenen Aufwendungen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will.
- (2) Juristische Personen und Personenvereinigungen können Fördermitglieder werden. Ihr Stimmrecht übertragen sie einer von ihr ernannten Person.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein bestimmt zudem ein Kuratorium, das beratende Funktion hat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister zusammen.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden alleine oder je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Soweit die jeweilige

Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann während der Dauer seiner Bestellung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, während der Restdauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner erledigt er die laufenden Geschäfte und entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung über die Mittelverwendung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel zweimonatlich tagen. Die Inhaber der Lehrstühle der Area können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 6 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen befugt,

- a) die lediglich die Fassung der Satzung betreffen;
- b) zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut;
- c) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder andere Beanstandungen oder Hindernisse im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren - insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Gemeinnützigkeit - auszuräumen, sofern es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll zur Aufbringung der finanziellen Mittel für den Verein beitragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll möglichst bis zum 30. September eines jeden Jahres erfolgen und wird von ihrem Vorsitzenden durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Einladung einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsanschrift zu

- senden; ihr muss eine Tagesordnung beigefügt sein. Eine Mitgliederversammlung darf auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort stattfinden (sog. virtuelle Mitgliederversammlung); Mitgliederrechte können bei (teilweise) virtuellen Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist kein Vorsitzender vorhanden, führt der an Jahren älteste die Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, oder, wenn es der Vorsitzende der Mitgliederversammlung für erforderlich hält, hat der Vorstand des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Wahl des Vorstands;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters;
 - d) die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers und die Wahl von einem Kassenprüfer;
 - e) die Entlastung des Vorstands;
 - f) die Abwahl des Vorstands gemäß § 5 Abs. 4;
 - g) die Wahl ihres Vorsitzenden;
 - h) die Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge;
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) die Änderung der Satzung;
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (6) Zur Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Satzungsänderungen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 8 Abs. 2 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck

eigens einberufene Mitgliederversammlung entscheidet. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe in Textform (insbesondere Brief und E-Mail) vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (9) Über die wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer oder von einem vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 8 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich
 - a) durch Mitgliedsbeiträge;
 - b) durch Spenden und Zuwendungen der Mitglieder;
 - c) durch Spenden und Zuwendungen jeder Art von Personen und Institutionen;
 - d) aus den Erträgen des Vereinsvermögens und sonstiger Einnahmen.
- (2) Über die Höhe seines Mitgliedsbeitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest. Dieser ist jeweils am 1. Februar fällig. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 1. Januar bei, ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in seinen Zwecksetzungen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Das Kuratorium hat das Recht, sich mit konkreten Vorschlägen hinsichtlich der Durchführung von Projekten entsprechend der satzungsgemäßen Mittelverwendung an den Vorstand zu wenden.

- (3) Mitglieder des Kuratoriums sind die Inhaber der Lehrstühle der Area. Darüber hinaus kann der Vorstand Mitglieder des Vereins in das Kuratorium berufen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ist ein Vereinsmitglied zum Mitglied im Kuratorium gewählt worden, erlischt die Mitgliedschaft im Kuratorium mit der Vereinsmitgliedschaft.
- (6) Das Kuratorium, der Vorstand sowie der Vorsitzende der Mitgliederversammlung sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstattet dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Mannheim mit der Auflage, es für die Area Accounting und Taxation der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre für Zwecke der Ausbildung zu verwenden.
- (2) Über die Mittelverwendung entscheiden der Vorstand und der Vorsitzende des Kuratoriums. Der Beschluss darf erst durchgeführt werden, wenn die Bestätigung des zuständigen Finanzamts über die Anerkennung der Mittelverwendung als gemeinnützig vorliegt.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt aus dem Verein;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 14 Vereinsausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift nicht gezahlt worden ist.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu einer abschließenden Entscheidung hierüber ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 15 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Unternehmen/Einrichtung, Abteilung, Adresse, E-Mail-Adresse, Beginn der Mitgliedschaft, Art der Mitgliedschaft). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit der Gründung auf.
- (2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Juli 2011 beschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der Satzung im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des unwirksamen Teils verpflichten sich die Mitglieder in der von Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Form eine Vereinbarung zu treffen die dem, was sie vereinbaren wollten in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Satzung eine Lücke haben sollte.